

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der städtischen Bonner Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist das Masernschutzgesetz zwischenzeitlich auch vom Bundesrat verabschiedet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Masernschutzgesetz betrifft im Kontext Schule alle Personen, die **jünger als Jahrgang 1970** sind und in einer Schule oder in einer **Offenen Ganztagschule (OGS)** beschult/ betreut werden oder Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch für Praktikanten und Ehrenamtliche etc., die regelmäßig in der Schule tätig sind. Sie müssen einen ausreichenden Impfschutz oder die Immunität gegen Masern nachweisen. Alternativ kann auch eine Kontraindikation gegen die Masernimpfung nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie:

Die Schulpflicht wiegt höher als das Masernschutzgesetz, d.h. ein Kind kann wegen eines fehlenden Nachweises **nicht vom Schulbesuch ausgeschlossen werden**. Anderes gilt für die **Betreuung in einer OGS. Dort wiegt das Masernschutzgesetz höher. Kinder ohne ausreichenden Masernschutz dürfen in der OGS nicht betreut werden.**

1. Handlungsnotwendigkeiten:

- Bei allen Schülerinnen und Schülern, die ab dem **01.03.2020** an Ihrer Schule aufgenommen werden, muss bei der Aufnahme der Masernschutz nachgewiesen werden. Sollte es an einem ausreichenden Masernschutz fehlen, nehmen Sie das Kind dennoch auf und informieren das Gesundheitsamt der Stadt Bonn über den fehlenden Masernschutz. Bitte weisen Sie als Grundschule die Eltern bereits darauf hin, dass eine Betreuung in der OGS ohne ausreichenden Masernschutz nicht möglich ist.
- Bei allen Kindern, die sich schon vor dem **01.03.2020** an Ihrer Schule befinden, müssen die Eltern Ihnen einen Nachweis über den Masernschutz bis zum **31.07.2021** vorlegen.
- Alle städtischen Mitarbeitenden, die an Ihrer Schule tätig sind, werden seitens des Personalamtes der Stadt Bonn über die Pflicht des Nachweises des Masernschutzes informiert. Die Vorlage der Nachweise erfolgt beim Personalamt.
- Bezüglich der bei Ihnen tätigen Lehrer erfolgt eine gesonderte Information.
- Bitte beachten Sie, dass alle übrigen Helferinnen und Helfer an Ihrer Schule (auch Praktikanten, Honorarkräfte und Ehrenamtliche, Leseeltern etc., die regelmäßig in der Schule tätig sind!) einen ausreichenden Masernschutz nachweisen müssen. Auch hier ist die Frist für die Nachweispflicht abhängig davon, ob die Personen bereits in an Ihrer Schule tätig sind oder neu dazu kommen (s.o.).

Da die OGS ebenfalls den Nachweis des Masernschutzes bei der Anmeldung erfasst, ist es wünschenswert, wenn sich die Grundschulen und die OGS vor Ort über die Möglichkeiten der Weitergabe des Nachweises austauschen. Die Träger der OGS erhalten parallel auch ein Informationsschreiben des Schulamtes zum Masernschutzgesetz.

2. Erläuterungen zu den Handlungsnotwendigkeiten:

Art des Nachweises:

Ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes besteht bei Personen, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, wenn

- mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden
- Alternativ ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder das Bestehen medizinischer Kontraindikationen gegen die Masernimpfung vorgelegt werden.

Der Nachweis muss gegenüber der Leitung der Schule bzw. OGS durch Vorlage des Impfausweises oder Bescheinigung der Immunität bzw. einer bestehenden Kontraindikation erbracht werden. Das Vorliegen des Impfschutzes lässt sich anhand der internationalen Impfausweise unproblematisch auch von einem medizinischen Laien nachprüfen.

Besonderheiten können sich ergeben, wenn

- Schülerinnen und Schülern den Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes, einer Immunität gegen Masern oder einer Kontraindikation gegen die Impfung nicht vorlegen
- kein internationaler Impfausweis vorhanden ist, beispielsweise bei einem Impfausweis in fremder Sprache. Sollten Sie in einem solchen Fall den Impfschutz des Kindes nicht nachvollziehen können, gilt der Nachweis als nicht erbracht.

Bitte melden Sie in diesen Fällen folgende Daten formlos an das Gesundheitsamt: Name des Kindes und Kontaktdaten der Eltern, wenn möglich mit Telefonnummern!

Das Gesundheitsamt kann gemeldete Personen zu einer Beratung laden und hat diese zur einer Vollständigkeit des Impfschutzes aufzufordern. Personen, die trotz der Aufforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen, kann untersagt werden, die der Einrichtung dienenden Räume zu betreten und dort tätig zu sein oder betreut zu werden (Ausnahme: schulpflichtige Schülerinnen und Schüler).

3. Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen das Masernschutzgesetz:

Ordnungswidrig im Sinne des Masernschutzgesetzes handelt, wer:

- eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes über einen fehlenden Masernschutz nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt
- eine Person ohne ausreichenden Masernschutz **betreut oder beschäftigt (Achtung: auch Ehrenämter, Leseeltern etc.)** oder ohne ausreichenden Masernschutz in einer genannten Einrichtung tätig wird
- den Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt
- der vollziehbaren Anordnung eines Betretungsverbots zuwiderhandelt.

Ergänzende Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesgesundheitsministeriums unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Schwennesen